

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/1926 –

Übernahme des Berliner Document Centers für NS-Akten durch die Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Der Antrag verfolgt im wesentlichen das Ziel, die Bundesregierung aufzufordern,

- ihre Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Übernahme des Berliner Document Centers (BDC) durch die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich abzuschließen und das Archiv zu übernehmen;
- die archivrechtlichen Voraussetzungen für eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung zu schaffen, wobei es für NS-Täter keinen personenbezogenen Datenschutz geben darf;
- das Archiv in Berlin zu belassen;
- ein Großforschungszentrum zur Auswertung der Archivbestände einzurichten;
- für die wissenschaftliche Aufarbeitung und ihre Veröffentlichung angemessene Mittel bereitzustellen.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird gebeten, in ihren Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten die Übertragung des Berlin Document Centers auf die Bundesrepublik Deutschland noch vor Abschluß der Mikroverfilmung anzustreben. Das Berlin Document Center soll in die Zuständigkeit des Bundesarchivs übergehen; das Bundesarchivgesetz ist auch für dieses Archiv, dessen Standort Berlin bleiben soll, maßgebend.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Abgelehnter Antrag der Fraktion der SPD auf Erlass einer Rechtsverordnung zu § 6 Bundesarchivgesetz hinsichtlich einer Einschränkung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung von ehemaligen NS-Funktionsträgern; so auch Nummer 2 des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/1926.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/1926 — in folgender geänderter Fassung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Vereinigten Staaten zur Übertragung des Berlin Document Centers auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten intensiv fortzusetzen mit dem Ziel, das Berlin Document Center auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, noch bevor eine vollständige Übertragung des gesamten Archives auf Mikrofilm erfolgt ist.

Nach Übertragung des Berlin Document Centers auf die Bundesrepublik Deutschland soll dieses Archiv in Berlin verbleiben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Archivgesetzes insbesondere für die wissenschaftliche Forschung nutzbar sein.

Das Berlin Document Center soll in die Zuständigkeit des Bundesarchivs übergeben werden. Es soll dabei verpflichtet werden, die Übernahme des gesamten Archivs zügig durchzuführen und den Vereinigten Staaten die Mikrofilme, soweit noch nicht erfolgt, zur Verfügung zu stellen.“

Bonn, den 20. Januar 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	Frau Dr. Vollmer	Neumann (Bremen)	Frau Hämmerle	Lüder
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Neumann (Bremen), Frau Hämmerle, Lüder

1. Zum Ablauf der Beratungen

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/1926 wurde in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1988 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat hinsichtlich des Antrags nur zu den Fragen Stellung genommen, die die Auswärtige Politik betreffen, und einstimmig empfohlen, Ziffer 1 des Antrags anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Er hat hingegen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Bundesregierung aufgefordert, die fachlichen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme des BDC in deutsche Verwaltung zu schaffen.

Das Votum des Rechtsausschusses hat bei der abschließenden Beschlußfassung im Innenausschuß nicht vorgelegen.

In der Sitzung des Innenausschusses vom 21. September 1988 hat die Fraktion DIE GRÜNEN ihren Antrag wie folgt ergäntzt:

„Nach dem Punkt 5 wird angefügt:

6. dem Deutschen Bundestag unverzüglich einen Bericht über die jetzige Nutzungspraxis des BDC und über den Stand der Übergabeverhandlungen vorzulegen. Dabei sollen die Fragen berücksichtigt werden, von welchen Bedingungen die Vereinigten Staaten von Amerika als jetzige Eigentümer des BDC die Übergabe abhängig gemacht haben und ob es politische und finanzielle Mittel gibt, die Übergabe zu beschleunigen;
7. mit dem Deutschen Bundestag eine Konzeption der öffentlichen und wissenschaftlichen Nutzung der eingelagerten Dokumente des BDC bereits vor Übernahme durch die Bundesrepublik Deutschland abzustimmen, bei der die verschiedenen Konzeptionen einer möglichen Nutzung umfassend erörtert werden können.“

Mit Schreiben vom 16. September 1988 hat das Bundesinnenministerium dem Ausschuß über den Stand der Verhandlungen mit den USA, über den Zeitplan für die Übernahme des BDC sowie über die derzeitigen und die nach der Übergabe geltenden Nutzungsregelungen unterrichtet. Der Entwurf des mit den USA 1980 ausgehandelten Übernahmeabkommens sowie der Text der Verbalnote der Amerikanischen Botschaft vom 23. Februar 1988 mit deutscher Über-

setzung ist dem Ausschuß mit Schreiben vom 4. Januar 1989 durch das BMI zugänglich gemacht worden.

In seiner Sitzung vom 28. September 1988 hat der Innenausschuß dann eine Anhörung beschlossen, die am 28. November 1988 durchgeführt wurde. Auf das Protokoll der 38. Sitzung des Innenausschusses wird hingewiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1989 nach Auswertung der Anhörung seine Beratungen fortgesetzt. In Konsequenz des Ergebnisses der Anhörung wurden drei Anträge gestellt:

- a) „Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zum Antrag 11/1926 — Übernahme des Berliner Document Centers für NS-Akten durch die Bundesrepublik Deutschland —

Punkt 2 des Antrags erhält als Abschnitt (3) den neuen Wortlaut:

Insoweit fallen Mitglieder der NSDAP, SS und SA, des Volksgerichtshofes und andere, aktiv an NS-Gewaltmaßnahmen beteiligte Personen nicht unter die Sperrfristen des Bundesarchivgesetzes.

Dies wird dadurch sichergestellt, daß durch Rechtsverordnung eine Sonderregelung im Bundesarchivgesetz für den Aktenbestand des Berlin Document Centers eingeführt wird, die die üblichen Vorschriften des § 5 über die Einsicht in personenbezogene Akten, insbesondere die Sperrfristen, als nicht anwendbar definiert. Das Archivgut der NS-Zeit sollte uneingeschränkt zugänglich und öffentlich sein.

Punkt 4 des Antrags entfällt ersatzlos.

Punkt 5 des Antrags wird zu Punkt 4 und erhält folgende Fassung:

4. angemessene Mittel bereitzustellen, die eine unverzügliche Mikroverfilmung des Archivguts und eine umfassende archivarische Aufarbeitung sowie die notwendigen Restaurationsarbeiten am Archivgut sicherzustellen. Das Archivgut muß der Wissenschaft und der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich gemacht werden können.

Als Punkt 5 wird angefügt:

5. unverzüglich eine Initiative gegenüber den Vereinigten Staaten zu ergreifen mit dem Ziel, den Aktenbestand des Berlin Document Centers sofort und nicht erst nach Abschluß der Mikroverfilmung durch die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen.“

- b) „Entschließung der Fraktion der SPD zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Übernahme des Ber-

liner Document Centers durch die Bundesrepublik Deutschland — (Drucksache 11/1926)

Der Innenausschuß möge folgende Entschließung verabschieden:

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf,

1. den baldigen Abschluß der Verhandlungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten herbeizuführen, damit eine möglichst rasche Übergabe des Document Centers in deutsche Verwaltung ermöglicht wird,
2. den Behörden der Vereinigten Staaten die Mikroverfilmung der Bestände auch unter deutscher Verwaltung zuzusichern,
3. die Zuständigkeit für das Berliner Document Center dem Bundesarchiv in Koblenz zu übertragen und sich für die Beibehaltung des Standorts Berlin einzusetzen,
4. zu prüfen, ob diese Regelungen im Hinblick auf den Berlin-Status auf Bedenken der Alliierten stoßen, und
5. zu prüfen, ob durch eine Rechtsverordnung (nach § 6 des Bundesarchivgesetzes) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von ehemaligen NS-Funktionsträgern eingeschränkt werden sollte.

Begründung

Die Anhörung des Innenausschusses vom 28. November 1988 hat die Notwendigkeit einer möglichst raschen Übernahme des Berliner Document Centers unterstrichen. Um eine sachgerechte Betreuung des Materials zu gewährleisten, sollte die Bundesregierung alles tun, um den von den amerikanischen Behörden angegebenen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren, den diese noch vor der Übergabe für die Mikroverfilmung benötigen, abzukürzen. Denkbar wäre dies durch die Zusicherung, die Verfilmung auch unter deutscher Verwaltung weiterführen zu können.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Zuständigkeit für das Berliner Document Center weiterhin beim Bundesarchiv in Koblenz verbleiben soll, das mit seinen langjährigen Erfahrungen alle Voraussetzungen für eine optimale Betreuung mitbringt. Eine Verlagerung der Bestände aus Berlin scheint nicht sinnvoll. Wenn politische Bedenken hinsichtlich des Berlin-Status bestehen, sollte die Bundesregierung nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zu bisherigen Regelungen bei einer Übergabe an das Bundesarchiv auch Forschern aus dem Ostblock die Gelegenheit zu Archivarbeiten im Document Center erhalten werden.

Mit aller Sorgfalt sollte auch noch einmal die Frage geprüft werden, ob das Recht auf informelle Selbstbestimmung von ehemaligen NS-Funktionsträgern eingeschränkt werden sollte, um die bestehenden politischen und rechtlichen Verantwortlichkeiten in zufriedenstellendem Maße wahrnehmen zu können. Damit soll keine Änderung, son-

dern nur eine Konkretisierung des Bundesarchivgesetzes verbunden werden.'

- c) „Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Übernahme des Berliner Document Centers für NS-Akten durch die Bundesrepublik Deutschland — (Drucksache 11/1926)

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Vereinigten Staaten zur Übertragung des Berlin Document Centers auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten intensiv fortzusetzen mit dem Ziel, das Berlin Document Center auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, noch bevor eine vollständige Übertragung des gesamten Archives auf Mikrofilm erfolgt ist.

Nach Übertragung des Berlin Document Centers auf die Bundesrepublik Deutschland soll dieses Archiv in Berlin verbleiben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Archivgesetzes insbesondere für die wissenschaftliche Forschung nutzbar sein.

Das Berlin Document Center soll in die Zuständigkeit des Bundesarchivs übergeben werden. Es soll dabei verpflichtet werden, die Übernahme des gesamten Archivs zügig durchzuführen und den Vereinigten Staaten die Mikrofilme, soweit noch nicht erfolgt, zur Verfügung zu stellen.“

Die Fraktion der SPD hat ihren Antrag bis auf Punkt 5, den sie gesondert als Antrag eingebracht hat, zurückgenommen und den in den Forderungen weitgehend identischen Antrag der Koalitionsfraktionen unterstützt.

Der Ausschuß hat in der Abstimmung den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Über den Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß zunächst abschnittsweise abgestimmt. Er hat dem Abschnitt 1 einstimmig, dem Abschnitt 2 gegen zwei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und dem Abschnitt 3 wieder einstimmig bei einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. In der Gesamtabstimmung hat der Ausschuß unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums des Rechtsausschusses dem Antrag insgesamt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, FDP und SPD bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Den Antrag der Fraktion der SPD zu § 6 Bundesarchivgesetz hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1989 empfohlen, den Antrag auf Drucksache 11/1926 in der Fassung des Änderungsantrages vom 18. Januar 1989 gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abzulehnen und sich dem vom Innenausschuß in seiner Sitzung vom 18. Januar 1989 angenommenen Beschluß hinsichtlich des 2. Ab-

schnitts mit einer Gegenstimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, im übrigen einstimmig angeschlossen.

Weiterhin hat er einen Antrag der Fraktion der SPD, zu prüfen, ob durch eine Rechtsverordnung nach § 6 des Bundesarchivgesetzes das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von ehemaligen NS-Funktionsträgern eingeschränkt werden sollte, mehrheitlich abgelehnt.

Da die Stellungnahme des Rechtsausschusses dem Beschluß des Innenausschuß entsprach, brauchte der Ausschuß nicht noch einmal in die Beratungen eintreten.

2. Zur Begründung

Mit der vorgeschlagenen Entschließung hat der Ausschuß die Konsequenz aus der Anhörung gezogen.

Nahezu alle Sachverständigen waren der Auffassung, daß eine Übernahme des Berlin Document Centers aus amerikanischen in deutschen Besitz rasch verwirklicht werden soll. Dabei haben sie den Besitzwechsel nicht davon abhängig gemacht, daß die Verfilmung der im BDC lagernden Akten, die bislang erst zur Hälfte auf Mikrofilmen vorliegen, abgeschlossen sein muß. Insbesondere hat der als Sachverständiger gehörte Präsident des Bundesarchivs die Dringlichkeit der möglichst sofortigen Übernahme damit begründet, daß die Konservierung des vom Verfall bedrohten Aktenbestandes dringend erforderlich sei.

Dabei hat er für das Bundesarchiv dafür garantiert, daß die Übernahme keine Verzögerung der weiteren Nutzung der Akten zur Folge hat.

Die Sachverständigen haben sich ganz überwiegend dafür ausgesprochen, daß das BDC nach der Übernahme vom Bundesarchiv in Koblenz übernommen wird; als dessen Außenstelle soll das BDC weiterhin seinen Standort in Berlin haben. Mit der Übernahme durch das Bundesarchiv gelten für die Benutzung des BDC die im Bundesarchivgesetz getroffenen Regelungen.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist als Konsequenz aus der Anhörung die Forderung nach einem Großforschungszentrum fallengelassen worden. Fast übereinstimmend ist von den Sachverständigen dargelegt worden, daß der im BDC gelagerte Aktenbestand nicht ausreicht, um eine grundlegende wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Zeit vorzunehmen.

Der Ausschuß hat einen Antrag der Fraktion der SPD zu prüfen, ob durch eine Rechtsverordnung (nach § 6 des Bundesarchivgesetzes) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von ehemaligen NS-Funktionsträgern eingeschränkt werden sollte, abgelehnt. Eine ähnliche, aber weitergehendere Forderung war durch die Fraktion DIE GRÜNEN in ihrem Änderungsantrag erhoben worden. In der Anhörung hatte der Sachverständige Prof. Azzola im Hinblick auf eine leichtere Erforschung des NS-Systems gefordert, durch eine Rechtsverordnung die „Kann“-Bestimmung für die Verkürzung der Schutzfristen insoweit in eine zwingende Bestimmung umzuwandeln.

Bonn, den 26. Januar 1989

Frau Dr. Vollmer

Neumann (Bremen)

Frau Hämmerle

Lüder

Berichterstatter

